

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2002-06-12**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon (07 11) 21 49 - 0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Martis - 240  
eMail: wilfried.martis@elk-wue.de

AZ 20.52 Nr. 194/7

An die  
Evang. Pfarrämter,  
die gewählten Vorsitzenden  
der Kirchengemeinderäte  
und der Kirchenbezirkssynode,  
Kirchenpflegen,  
über die Evang. Dekanatämter,  
- Dekane und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
großen Kirchenpflegen

---

(Nr. 13/2002)

## **Steuerliche Änderungen ab 2002**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 sind durch Änderung des Einkommensteuergesetzes und durch die Lohnsteuerrichtlinien 2002 verschiedene steuerrechtliche Änderungen in Kraft getreten. Wir möchten Sie auf einige für Ihre Arbeit wichtige Änderungen hinweisen:

### **1. Auslagenersatz, Werbungskosten und geldwerter Vorteil im Zusammenhang mit Telekommunikation des Arbeitnehmers**

(Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 24. November 2000 AZ 20.52 Nr. 191/7)

Nach § 3 Nr. 45 EStG sind die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei. Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software. Sie ist nicht auf die private Nutzung im Betrieb beschränkt, sondern gilt auch für Telefon- und Faxgeräte, Handys und Mobiltelefone im Auto oder Personalcomputer in der Wohnung. Die Steuerbefreiung gilt rückwirkend bereits für das Kalenderjahr 2000.

Die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 11. Juni 1990 (BStBl I S. 290) zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitgeber ersetzten Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers und vom 14. Oktober 1993 (BStBl I S. 908) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für ein Autotelefon sind durch die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) überholt und wurden mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aufgehoben. Das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 24. November 2000 AZ 20.52 Nr. 191/7 ist somit nicht mehr anzuwenden.

## **2. Steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen**

(Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. November 2001 AZ 33.01 Nr. 72/8)

Wird bei Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen der Betrag oder ein Höchstbetrag und die Anspruchsberechtigten durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, so sind diese bei ehrenamtlich tätigen Personen in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 154 € monatlich steuerfrei (R 13 Abs. 3 LStR 2002). Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2002.

Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, so kann bei hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 154 € monatlich angenommen werden.

Der im Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. November 2001 AZ 33.01 Nr. 72/8 genannte steuerfreie Betrag für die Dienstaufwandsentschädigung der gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden beträgt daher ab 1. Januar 2002 nicht 26 € sondern 154 €.

## **3. Vereinfachter Nachweis für den Spendenabzug**

Der Betrag für den vereinfachten Nachweis für den Spendenabzug wurde ab 2002 verdoppelt.

Ab 1. Januar 2002 reicht als Nachweis für den steuerwirksamen Abzug einer Zuwendung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus, wenn die Zuwendung nicht höher als 100 € (bisher 100 DM) ist.

## **4. Aufmerksamkeiten für Arbeitnehmer aus persönlichem Anlass**

Im gesellschaftlichen Verkehr übliche Sachleistungen des Arbeitgebers (z. B. Blumen, Buchgeschenke, Tonträger, Genussmittel) an seine Arbeitnehmer zu persönlichen Anlässen sind bis zu einem Betrag von 40 € (bisher 60 DM) steuerfrei. Geldzuwendungen gehören stets zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist (R 73 LStR 2002).

Peter Stoll  
Oberkirchenrat